

VERTRAG
über die
BEARBEITUNG VON DOKUMENTATIONSDATEN
GEMÄSS DISEASE-MANAGEMENT-VERTRÄGE
FÜR DIE INDIKATIONEN DIABETES MELLITUS TYP 2, KORONARE HERZKRANKHEIT,
BRUSTKREBS, ASTHMA UND COPD

Zwischen

der **AOK Berlin – Die Gesundheitskasse**

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend Auftraggeber 1 genannt)

zugleich handelnd für

die **See-Krankenkasse**

(nachfolgend Auftraggeber 2 genannt)

dem **Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)**

vertreten durch die Landesvertretung Berlin, handelnd für seine Mitgliedskassen

(nachfolgend Auftraggeber 3 genannt)

dem **Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)**

vertreten durch die Landesvertretung Berlin, handelnd für seine Mitgliedskassen

(nachfolgend Auftraggeber 4 genannt)

dem **BKK-Landesverband Ost**

vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend Auftraggeber 5 genannt)

der **BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse**
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V für die
Innungskrankenkassen mit Mitgliedern in Berlin,
vertreten durch den Vorstand
(nachfolgend Auftraggeber 6 genannt)

der **Knappschaft – Dienststelle Berlin**
vertreten durch den Leiter der Dienststelle
(nachfolgend Auftraggeber 7 genannt)

der **Krankenkasse für den Gartenbau,**
handelnd als
Landesverband für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
(nachfolgend Auftraggeber 8 genannt)

der **Arbeitsgemeinschaft DMP Berlin GbR**
vertreten durch den Vorsitzenden
(nachfolgend Auftraggeber 9 genannt)

der **Gemeinsamen Einrichtung DMP Berlin GbR**
vertreten durch die Vorsitzende
(nachfolgend Auftraggeber 10 genannt)

und

der **data experts gmbh**
Systemberatung, Softwareentwicklung, Informationsverarbeitung
Woldegker Straße 12
17033 Neubrandenburg
vertreten durch den Geschäftsführer
(nachfolgend Auftragnehmer)

wird folgender Datenstellenvertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	
§ 1 Aufgaben des Auftragnehmers.....	
§ 2 Vergütungsanspruch	
§ 3 Rechnungen	
§ 4 Mitwirkung der Auftraggeber	
§ 5 Pflichtverletzung / Qualitative Leistungsstörung	
§ 6 Haftung	
§ 7 Rechte an Ergebnissen.....	
§ 8 Vertraulichkeit	
§ 9 Laufzeit; Kündigung.....	
§ 10 Änderung der zu erbringenden Leistung/ Change Management ..	
§ 11 Sonstige Vereinbarungen.....	
§ 12 Salvatorische Klausel.....	

Anlagenverzeichnis

Präambel

Dieser Vertrag dient der Sicherstellung der Bearbeitung von Dokumentationsdaten für die Verträge zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach §§ 73a i.V.m. 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2, Koronare Herzkrankheit, Asthma und COPD sowie der Verträge auf der Grundlage des § 140a ff. SGB V als Teil des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V zur Verbesserung der Versorgung von Brustkrebspatientinnen in Berlin („DMP Brustkrebs Berlin“), im Folgenden DMP-Verträge genannt. Aufgrund des unterschiedlichen Datenflussmodells und der rechtlichen Grundlagen, welche den Verträgen zum „DMP Brustkrebs Berlin“ zugrunde liegen, ist das „DMP Brustkrebs“ nicht Bestandteil der durch die Arbeitsgemeinschaft DMP Berlin GbR und Gemeinsame Einrichtung DMP Berlin GbR wahrzunehmenden Aufgaben. Deshalb bestehen für die Auftraggeber 9 und 10 bezüglich der Durchführung der vertraglich vereinbarten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Dokumentationsdaten für das „DMP Brustkrebs Berlin“ keine vertraglichen Rechte und Pflichten. Sie sind bzgl. des „DMP Brustkrebs Berlin“ keine Auftraggeber.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Aufgaben des Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der Aufgaben gemäß der Anlage 1 „Indikationsübergreifende Aufgabenbeschreibung“, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Die dort genannten Tätigkeiten stellen unverzichtbare Leistungsmerkmale dar.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bei den bisher tätigen Datenstellen bzw. Übergangsstellen vorhandenen Originalunterlagen, Kopien und Images, erfasste Datensätze, Kennzeichnungen des Fallverlaufes, Algorithmen für Auswertungen und deren Ergebnisse unter Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen in auswertbarer Form kostenfrei zu übernehmen. Hierfür wird dem Auftragnehmer eine Migrationsphase von bis zu 3 Monaten gewährt. Die Migration bedarf der Abnahme durch die Auftraggeber. Hierfür gilt § 13 VOL/B.

- (3) Die Auftraggeber und die zugehörigen Krankenkassen bevollmächtigen den Auftragnehmer, ihre Daten von bisher tätigen Datenstellen bzw. Übergangsdatenstellen ebenfalls kostenfrei zu übernehmen. Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Daten in auswertbarer Form inklusive der Kennzeichnung des Fallverlaufes weiterhin zur Verfügung stehen.
- (4) Die Vertragsdurchführung erfolgt frei von Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere frei von solchen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen, nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeber über nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik, die möglicherweise Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben, zu informieren.
- (6) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Mitarbeiter müssen die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.
- (7) Die Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere die Indikationsübergreifende Aufgabenbeschreibung (Anlage 1) und die Datenschutzvereinbarung (Anlage 2), sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (8) Im Falle von Widersprüchen gelten nacheinander:
- dieser Vertrag (als „Besondere Vertragsbedingungen“) einschließlich seiner Anlagen
 - das Angebot des Auftragnehmers in der Form, das dieses ggf. durch Aufklärungsgespräche während des Vergabeverfahrens findet
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B, Fassung 2003, vom 5. August 2003, BAnz. Nr. 178a).

§ 2

Vergütungsanspruch

- (1) Der Auftragnehmer hat einen Vergütungsanspruch gegenüber den Auftraggebern nach Maßgabe der Anlage 3 Vergütung (Preisblatt). Der Anspruch gilt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Die Vergütung deckt alle durch die Anlage 1 Indikationsübergreifende Aufgabenbeschreibung definierten Arbeiten und Kosten (einschließlich Porto) ab.
- (3) Der Vergütungsanspruch besteht für die vollständige, sach- und rechtmängelfreie Erbringung der gegenüber den Auftraggebern geschuldeten Leistungen, wie sie in Anlage 1 Indikationsübergreifende Aufgabenbeschreibung beschrieben sind. Bei unvollständiger bzw. fehlerhafter Leistungserbringung gilt § 5. Die Fehlerfreiheit bzw. Vollständigkeit ist stets vom Auftragnehmer zu beweisen. Der Vergütungsanspruch besteht auch in voller Höhe, wenn die vollständige und fehlerfreie Erbringung der Leistung nicht möglich war, sofern die Gründe hierfür außerhalb des Risikobereiches des Auftragnehmers liegen (z. B. wenn trotz ordnungsgemäßer Nachforderungen kein vollständiger und plausibler Dokumentationsbogen vorliegt).
- (4) Für den Auftraggeber 5 besteht abweichend zu Abs. 1 der Vergütungsanspruch direkt gegenüber den zugehörigen (teilnehmenden) Krankenkassen. Gegen den Auftraggeber 5 besteht kein Vergütungsanspruch.

§ 3

Rechnungen

- (1) Der Auftragnehmer erstellt monatlich unter Berücksichtigung der Regelungen laut § 2 dieses Vertrages indikationsbezogenen Rechnungen über die von ihm im Vormonat erbrachten Leistungen (für die abgeschlossenen Fälle) gegenüber den jeweiligen Auftraggebern 1 bis 8, bezogen auf die erbrachten Leistungen gegenüber den diesen Auftraggebern zugehörigen Krankenkassen. Der Auftragnehmer stellt die rechnungsbegleitenden Unterlagen mit der Rechnung versichertenbezogenen und in elektronisch auswertbarer Form (weiterverarbeitungsfähiges Dateiformat: CSV-Format oder vergleichbares, .xls-fähiges Format) zur Verfügung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Rechnungslegung und die Bereitstellung der rechnungsbegleitenden Unterlagen für die den Auftraggebern 3, 4, 5 und 6 zugehörigen Krankenkassen unmittelbar gegenüber diesen Krankenkassen. Die Auftraggeber 3, 4, 5 und 6 geben dem Auftragnehmer dazu die erforderlichen Informationen.

- (3) Über die Gliederung der Rechnung für die Auftraggeber 1 bis 8 verständigen sich die Auftraggeber und der Auftragnehmer nach Maßgabe des vorgegebenen Musters (Anlage 13).
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber 9 bei der Umlage der Pseudonymisierungskosten und führt nach Mitteilung des Verteilungsschlüssels durch den Auftraggeber 9 für diesen die Umlage der Pseudonymisierungskosten durch. Die Pseudonymisierungskosten werden deshalb den Auftraggebern 1 bis 8 bzw. den zugehörigen Krankenkassen zunächst nicht in Rechnung gestellt. Im Verhältnis der Auftraggeber 1 bis 8 untereinander und zur KV Berlin erfolgt nach den untereinander getroffenen Vertragsregelungen durch den Auftraggeber 9 eine Ausgleichsberechnung für die aus diesem Vertrag angefallenen Datenbearbeitungskosten. Dabei wird die vom Auftragnehmer bearbeitete Belegmenge auf die Auftraggeber 1 bis 8 und die KV Berlin aufgeteilt und hieraus der jeweilige Kostenanteil ermittelt sowie anteilig in Rechnung gestellt. Für das DMP Brustkrebs, an dem der Auftraggeber 9 nicht beteiligt ist, stellt der Auftragnehmer die Pseudonymisierungskosten den Auftraggebern 1 bis 8 bzw. den zugehörigen Krankenkassen unmittelbar in Rechnung.
-
- (5) Innerhalb von vier Wochen nach Übergabe der Rechnungen an die Auftraggeber gemäß Absatz 1 bzw. an die zugehörigen Krankenkassen gemäß Absatz 2 hat der jeweilige Auftraggeber bzw. die zugehörige Krankenkasse etwaige Fehler in den Abrechnungsinformationen an den Auftragnehmer anzuzeigen und zu benennen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gelten die Angaben als akzeptiert.
- (6) Nach Ablauf von vier Wochen gemäß Absatz 5 hat der Auftragnehmer den Vergütungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber gemäß Absatz 1 und 4 bzw. der zugehörigen Krankenkasse gemäß Absatz 2. Der Vergütungsanspruch besteht in Höhe des Rechnungsbetrages abzüglich ggf. strittiger Einzelfallabrechnungen (Einzelfälle, die aus den rechnungsbegründenden Unterlagen ersichtlich sind).
- (7) Der Vergütungsanspruch für die ggf. strittigen Einzelfallabrechnungen ist durch den Auftragnehmer darzulegen und zu beweisen.
- (8) Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber und der zugehörigen Krankenkassen.

§ 4

Mitwirkung der Auftraggeber

- (1) Die Auftraggeber und die zugehörigen Krankenkassen werden den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistung in angemessener Form unterstützen. Sie werden ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- (2) Kontroll- und Weisungsrechte nehmen die entsprechenden Auftraggeber und die zugehörigen Krankenkassen gemäß den geltenden Regelungen, insbesondere der Datenschutzvereinbarung (Anlage 2), wahr. Die Auftraggeber sind berechtigt, einen Vertreter zu benennen, der als qualitätssichernde Maßnahme den Betrieb des Auftragnehmers zwei Werktage nach Voranmeldung prüfen kann. Weitergehende gesetzliche Befugnisse zur Kontrolle des Betriebs des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- (3) Auf Wunsch des Auftragnehmers erhält dieser spätestens eine Woche nach Beginn der Vertragslaufzeit mindestens 20 Erstdokumentationen (Testbeispiele) je Indikation für eine Probeerfassung.
- (4) Der jeweilige Auftraggeber prüft umgehend die vom Auftragnehmer gelieferten Probeerfassungsergebnisse und erteilt dem Auftragnehmer (ggf. mit entsprechenden Korrekturhinweisen) vor dem vereinbarten Leistungsbeginn gemäß § 9 Abs. 1 die Freigabe.
- (5) Für die Teilnahme einer Betriebskrankenkasse am Vertrag ist die Bevollmächtigung des Auftraggebers 5 erforderlich. Der Auftraggeber 5 stellt dem Auftragnehmer regelmäßig eine Liste der an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen zur Verfügung. Nur für diese Betriebskrankenkassen dürfen die Daten gemäß dem Vertrag verarbeitet werden.

§ 5

Gewährleistung

- (1) Eine fehlerhafte Leistung des Auftragnehmers liegt vor, wenn er seine vertraglich geschuldeten Leistungen, insbesondere die in der Anlage 1 "Indikationsübergreifende

Aufgabenbeschreibung“ genannten Tätigkeiten, nicht bzw. nicht in der vereinbarten Weise erbringt. Eine fehlerhafte Leistung liegt nicht vor, wenn die Gründe hierfür außerhalb des Risikobereiches des Auftragnehmers liegen, z.B. wenn trotz ordnungsgemäßer Nachforderungen kein vollständiger und plausibler Dokumentationsbogen vorliegt.

- (2) Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die Auftraggeber und die zugehörigen Krankenkassen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Anzeige durch einen Auftraggeber bzw. die zugehörige Krankenkasse vertragsgemäß zu erbringen. Die Anzeige durch den Auftraggeber bzw. die zugehörige Krankenkasse erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis.
- (3) Das Recht auf Geltendmachung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleibt unberührt. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gelten die Haftungshöchstgrenzen für Vermögens- und Sachschäden gemäß § 6 entsprechend.

§ 6

Haftung

- (1) Erbringt der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vertraglich geschuldeten Leistungen fehlerhaft oder nicht innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist, steht dem jeweils betroffenen Auftraggeber bzw. der zugehörigen Krankenkasse für jeden Tag der Fristüberschreitung ein pauschalierter Schadensersatzanspruch für Vermögensschäden zu. Bei fehlerhafter Leistungserbringung beginnt die Frist mit Ablauf der 2-wöchigen Nachbesserungsfrist. Der pauschalierte Schadensersatzanspruch für Vermögensschäden besteht in folgender Höhe:
 1. im Zusammenhang mit der TE/EWE: 1,00 € pro Beleg und Tag
(höchstens aber 100,00 € pro Beleg),
 2. im Zusammenhang mit der Erst- und Folgedokumentation bei belegloser und beleghafter Erstellung inklusive der Versandliste: 2,00 € pro Beleg und Tag
(höchstens aber 200,00 € pro Beleg/Datensatz)

3. im Zusammenhang mit der Evaluation und Prüfung: 1,00 € pro Beleg/Datensatz und Tag
(höchstens aber 100,00 € pro Beleg/Datensatz)
 4. im Zusammenhang mit den weiteren in der Anlage 1 beschriebenen Aufgaben die dort mit entsprechenden Fristen hinterlegt sind, insbesondere für den Versand des Arztreminders, Auswertungen zur Arztvergütung: 50,00 € pro Aufgabe und Tag
(höchstens aber 1000,00 € pro Aufgabe).
- (2) Weitere haftungsrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Haftungshöchstgrenzen für Ansprüche nach Abs. 1 und 2 sind für die Laufzeit des Vertrags je Auftraggeber **für Vermögensschäden** jährlich 30 % des pro Auftraggebers angefallenen Rechnungsvolumens pro Geschäftsjahr und **für Sachschäden** in Anlehnung an Ziffer 9.2.1 EVB-IT € 500.000 je Schadensereignis und € 1.000.000 insgesamt für die Laufzeit des Vertrages. Für die den Auftraggebern zugehörigen Krankenkassen gelten die Regelungen entsprechend.
-
- (4) Der Auftragnehmer haftet den Auftraggebern und den zugehörigen Krankenkassen für von ihm zu vertretene Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften bis zu dem Betrag, den der jeweilige Auftraggeber bzw. die jeweilige Krankenkasse aufgrund des Verstoßes an Dritte zu zahlen hat, jedoch mindestens in pauschalierter Höhe von € 1.000 für jeden Betroffenen und jedes Schadensereignis; dem Auftragnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder niedriger als in Höhe der o. g. Pauschale entstanden. Die Haftungshöchstgrenzen des Abs. 3 gelten nicht für Verstöße gegen Datenschutzvorschriften
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche Dritter, die sich aus diesem Vertrag ergeben, und stellt die Auftraggeber und die teilnehmenden Krankenkassen von solchen Ansprüchen frei. Es gelten die Haftungshöchstgrenzen für Vermögens- und Sachschäden gemäß § 6 entsprechend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abdeckung solcher Risiken ausreichende Versicherungen abzuschließen. Diese Versicherungen sind ggf. den Auftraggebern auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7

Rechte an Ergebnissen

Der Auftragnehmer räumt den Auftraggebern 1 bis 8 bzw. den zugehörigen Krankenkassen unentgeltlich und unwiderruflich das ausschließliche, dauerhafte und übertragbare Recht ein, sämtliche im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse (mit Ausnahme der vom Auftragnehmer zur Erbringung des Vertrages selbst entwickelten bzw. lizenzierten Erfassungs-, Prüfungs- und Report-Software) auf alle Arten zu nutzen. Das Urheber- und Nutzungsrecht des Auftragnehmers an von ihm eingebrachten Leistungen bleibt während der Vertragslaufzeit unberührt, dies gilt insbesondere für Methoden, Verfahren und Werkzeuge.

Nach Vertragsablauf bzw. nach Kündigung des Vertrages sind die Auftraggeber 1 bis 8 berechtigt, das Nutzungsrecht der vom Auftragnehmer zur Erbringung des Vertrages selbst entwickelten Software (ohne Fremdlizenzprodukte) kostenpflichtig zu erwerben, es sei denn, die Auftraggeber haben für die entwickelte Software bereits während der Vertragslaufzeit Vergütungen entrichtet. ~~In diesem Fall steht den Auftraggebern das Nutzungsrecht nach Vertragsbeendigung unentgeltlich zu.~~

§ 8

Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen die von ihm mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die schutzwürdigen Interessen der Auftraggeber und der Krankenkassen beachten, insbesondere die aus dem Bereich der Auftraggeber und Krankenkassen erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von innerbetrieblichen Vorgängen und Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrags zeitlich unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei den Grundsätzen der Unternehmensführung nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird. Bei Verstoß gegen vorstehende Versicherung sind

die Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 9

Laufzeit; Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.07.2007 oder – im Falle eines späteren Vertragsschlusses – ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Leistungserbringung, die unabhängig von den zu migrierenden Daten möglich ist, wird durch den Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeginn sichergestellt. Für die von der Migration abhängige Leistungserbringung gilt die Frist gemäß § 1 Absatz 2.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 30.06.2009 durch einzelne Auftraggeber oder durch alle Auftraggeber gemeinsam ordentlich kündbar. Bei Kündigung durch einzelne Auftraggeber gilt der Vertrag mit den anderen Auftraggebern unverändert weiter.
- (3) Das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der Vertrag ist an die Zulassung der DMP-Verträge durch das BVA gekoppelt. Bei einer Nichtzulassung der zugrunde liegenden DMP-Verträge durch das BVA, endet dieser Vertrag bezüglich der nichtzugelassenen Indikation mit sofortiger Wirkung. Die Beteiligten stimmen sich in diesem Fall über die Vertragsabwicklung ab, insbesondere muss eine datenschutzrechtlich einwandfreie Abwicklung erfolgen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen.
- (5) Dieser Vertrag endet im Falle der Kündigung der DMP-Verträge für den kündigenden Auftraggeber bezüglich der gekündigten Indikation im Falle der fristlosen Kündigung mit dem Zugang der Kündigung und im Falle der fristgemäßen Kündigung mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Beteiligten stimmen sich in diesem Fall über die Abwicklung ab.
- (6) Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus den vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von den Auftraggebern

ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der jeweilige Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

- (7) Im Fall der fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages ordnungsgemäß erbrachten Leistungen.
- (8) Der Auftragnehmer kann einem einzelnen Auftraggeber nur kündigen, sofern ihm eine weitere Zusammenarbeit aus Gründen, die dieser Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zumutbar ist. Er kann nur diesem Auftraggeber kündigen; der Vertrag mit den anderen Auftraggebern besteht in diesem Fall fort.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vorhandenen Originalunterlagen, Kopien und Images, erfasste Datensätze, Kennzeichnungen des Fallverlaufes, Algorithmen für Auswertungen und deren Ergebnisse sowie die Daten der Auftraggeber und der zugehörigen Krankenkassen unter Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen bei Vertragsende kostenfrei an ein Unternehmen weiterzuleiten, welches durch die Auftraggeber benannt wird.

§ 10

Änderung der zu erbringenden Leistung/ Change Management

Für Leistungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen (Change-Management):

- (1) Ziel des Change Management-Prozesses ist es, Änderungen der Leistung ohne Beeinträchtigung der in der Aufgabenbeschreibungen definierten Verfügbarkeitsanforderungen (etwa für Server/Hotline) und Fristen vertraglich zu vereinbaren und zu implementieren.
- (2) Die Auftraggeber können gemeinsam bei etwaigen gesetzlichen, richterlichen oder aufsichtsbehördlichen Vorgaben sowie bei Änderungen von Formularen, Formaten, technischen Richtlinien und Prüfverfahren Leistungsänderungen wie folgt verlangen:
 - Die Auftraggeber können einseitig von dem Auftragnehmer die Ausführung einer Leistungsänderung verlangen, wenn diese aus operativen Gründen erforderlich ist, die Ausführung des Change Request für den Auftragnehmer möglich ist und der Auftragnehmer nicht nachweist, dass die Leistungsänderung unzumutbar ist.

Der Auftragnehmer ist, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, verpflichtet, die geänderte Leistung auch ohne vorherige Einigung über die dafür von den Auftraggebern bzw. den zugehörigen Krankenkassen zu zahlende Vergütung auszuführen.

- Wenn und soweit durch die angeforderte Leistungsänderung nachteilige Auswirkungen auf die Erfüllung der sonstigen Leistungspflichten nach diesem Vertrag zu erwarten sind, wird der Auftragnehmer die Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihre Entscheidung abwarten. Die Entscheidung der Auftraggeber ist für die Vertragsparteien bindend.
 - Die Vergütung bestimmt sich in diesem Fall nach dem öffentlichen Preisrecht zulässigen Preis.
- (3) Die Auftraggeber haben auch im Übrigen gemeinsam das Recht, die Aufgaben des Auftragnehmers zu ändern oder zu ergänzen, soweit es für den Auftragnehmer zumutbar ist. Sofern sich durch die Änderungen oder Ergänzungen kein wesentlicher Mehr- oder Minderaufwand für den Auftragnehmer ergibt, ändert sich die Vergütung nicht. Andernfalls ist die Vergütung entsprechend dem veränderten Aufwand anzupassen.
- (4) Kein wesentlicher Mehraufwand entsteht, wenn der mit dem jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungsverlangen verbundene einmalige Änderungsaufwand nicht mehr als zwei Personentage (Aufwand von 8 Stunden je Tag bezogen auf die jeweilige, für die Ausführung der Änderung relevante Berufsgruppe) beträgt. Im Streitfalle hat der Auftragnehmer darzulegen und zu beweisen, dass sich ein höherer Mehraufwand ergibt.
- (5) Ungeachtet eines etwa entstehenden Mehraufwandes können die Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung insbesondere ändern:
1. TE/EWE und Dokumentationsbögen,
 2. das Format, in dem die Dokumentationsdaten übermittelt werden sollen,
 3. die Plausibilitätsprüfrichtlinien,
 4. das Verfahren für die beleglose Dokumentation,
 5. Datensatzbeschreibungen, soweit die Änderungen auf Abstimmungen der Spitzenverbände beruhen.

- (6) Vereinbarungen über Änderungen des vertraglichen Leistungsumfanges erfolgen in schriftlicher Form. Für die Änderungen werden grundsätzlich unter anderem Dauer, Termin, betroffene Komponenten und erforderliche Voraussetzungen festgelegt. In dringenden Fällen kann von dem Verfahren insoweit abgewichen werden, als die schriftliche Vereinbarung zeitnah nachgereicht wird. Näheres regelt die Indikationsübergreifende Aufgabenbeschreibung (Anlage 1).
- (7) Für die Umsetzung von Leistungsänderungen ist dem Auftragnehmer eine angemessene Frist unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 (Indikationsübergreifende Aufgabenbeschreibung) vorgesehenen Fristen für die Leistungserbringung einzuräumen.
- (8) Die Auftraggeber sind berechtigt, einzelne abtrennbare Leistungen teilweise oder ganz mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Wenn und soweit durch Teilkündigung von Leistungen nachteilige Auswirkungen auf die Erfüllung der sonstigen Leistungspflichten nach diesem Vertrag und nach den Einzelverträgen zu erwarten sind, wird der Auftragnehmer die Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihre Entscheidung abwarten. Die Entscheidung der Auftraggeber ist für die Vertragsparteien bindend

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Vertrag, seine Änderungen und alle vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner, der die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und hierzu Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die ihnen so weit wie möglich entsprechen.

Berlin, den 25.06.2007



AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
(Auftraggeber 1)
Der Vorstand,

zugleich handelnd für die See-Krankenkasse (Auftraggeber 2)



Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
(Auftraggeber 3)
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)
(Auftraggeber 4)
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



BKK-Landesverband Ost
(Auftraggeber 5)
Der Vorstand



BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
(Auftraggeber 6)
Der Vorstand



**Knappschaft – Dienststelle Berlin
(Auftraggeber 7)**

Der Leiter der Dienststelle



**die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als
Landesverband für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin
(Auftraggeber 8)**



**Arbeitsgemeinschaft DMP Berlin GbR
(Auftraggeber 9)**

Der Vorsitzende



**Gemeinsame Einrichtung DMP Berlin GbR
(Auftraggeber 10)**

Die Vorsitzende



**data experts gmbh
Systemberatung, Softwareentwicklung, Informationsverarbeitung
(Auftragnehmer)**

Der Geschäftsführer